

Sprechsaal

Die hier veröffentlichten Aufsätze geben nicht die Ansicht der Schriftleitung, sondern die persönliche Meinung der Einsender wieder.

Schmuck der Frauen in Kleinstädten!

Diese Schwiegermutter hat ganz recht. Es ist furchtbar, was solche „modernen“ jungen Frauen für Schmuck tragen. In der Großstadt kennt sie keiner, und da wird das nicht beachtet.

Eine Dame hat ein etwa 2 1/2 cm breites Gansgurgelkollier und Armband, auch aus Messing, und trägt es mit Stolz, weil es in der Modenzeiung abgebildet war, trotzdem von der langen Halskette schon die weiße Schürze vom Grünspan schwarz wird. Diese Art Schmuck verkaufen die Schirmgeschäfte, Kaufhäuser usw. als hochmodern, in den Modezeiungen ist er auch abgebildet, und unseren Schmuck betrachten sie als unmodern und zu teuer. Mit solch billigem, auffälligem Schmuck wird jede Frau in der Kleinstadt auffallen, der ja auch riesig teuer wäre in echter Ausführung. Für

7 bis 10 *RM* gibt es doch schon schönen Silberschmuck, wo niemand etwas Anstößiges daran finden wird, auch in der Kleinstadt. Aber meistens hat ja das Tragen dieses auffallenden Schmuckes Hintergedanken, und die Großstädter wollen damit andeuten, daß sie „erhaben“ über ihre Mitmenschen der Kleinstadt sind, trotzdem aber dort hin geheiratet wurde und trotzdem auch der Großstädter gern das Geld des Kleinstädters nimmt. Ich habe dieser Tage für einen Klips für 60 Pf. einen Gutschein ausgestellt, weil die Kundin von 18 Stück keinen passenden fand, und die also „Beschenkte“ soll nach dem Fest den Klips für ihr Kleid selbst aussuchen. Es fehlt noch viel Aufklärung, und vor allem muß in den Modezeiungen der Schmuck abgebildet sein, den uns die Fabrikanten verkaufen, und nicht solcher, von dem man überhaupt nicht weiß, wo man ihn herholen soll. (V/936)

W. B.



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Wertansätze in der Abschlußbilanz des Uhrmachers bei der steuerlichen Gewinnermittlung

Abschreibungen und Abnutzungen mindern den bilanzmäßigen Reingewinn. Sie sind daher für die Zwecke der steuerlichen Veranlagung hier auch im allgemeinen

nur insoweit zulässig, als bei den Abschreibungen die wirklich eingetretene Wertminderung und bei den Absetzungen der Grad der im abgelaufenen Jahre eingetretenen Abnutzung zum Ausdruck gebracht wird.

Beim Warenlager findet die „Abschreibung“ wegen Entwertung in der Weise Berücksichtigung, daß der niedrigere „Teilwert“ angesetzt wird. Teilwert ist der Betrag, den ein angenommener Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamkaufpreises für das Warenlager als „Teilwert“ des Gesamkaufpreises voraussichtlich zahlen würde; dabei ist davon auszugehen, daß ein solcher Erwerber den Betrieb fortführt. Der Teilwert wird sich bei einem gut sortierten Warenlager mit den Wiederbeschaffungskosten, d. h. den Preisen, zu denen die Waren am Bilanzstichtag wieder angeschafft werden könnten, decken. Unkurante Waren und Ladenhüter sowie beschädigte Waren sind entsprechend dem Werte, den sie für einen Käufer des Geschäfts noch haben könnten, zu bewerten.

Statt des niedrigeren Teilwerts kann auch der bei der Anschaffung der Waren gezahlte Preis (Anschaffungskosten) angesetzt werden. Uhrmacher, die im Handelsregister eingetragen und daher verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen, haben jedoch dieses Wahlrecht nicht; sie müssen einen nicht realisierten Verlust am Wert des Warenlagers bilanzmäßig zu erkennen geben, da sie dies auch schon nach dem Handelsrecht zu tun haben.

Während nicht realisierte Verluste (Wertminderung) steuerlich sofort anerkannt werden, indem man berechtigt ist, den niedrigeren Teilwert für das Wirtschaftsgut einzusetzen, werden nicht realisierte Konjunkturgewinne noch nicht besteuert. Ein höherer Teilwert als der Anschaffungspreis hat daher in der Bilanz unberücksichtigt zu bleiben, denn eine Erhöhung des früheren Bilanzansatzes ist nur begrenzt zulässig, indem höchstens die

Anschaffungskosten (Bewertungshöchstgrenze) angesetzt werden dürfen. Ein höherer Teilwert kann also nicht mehr als bilanzmäßiger Wertansatz in Frage kommen; die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können nur durch den niedrigeren, nicht aber durch einen über den Anschaffungspreis hinausgehenden Teilwert ersetzt werden.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, anzusetzen. Ist der „Teilwert“ niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Bei Anlagegegenständen, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Gewerbetreibende die Absetzungen für Abnutzung unbeschränkt höher und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen. Gehörten solche Wirtschaftsgüter bereits am Schluß des Vorjahrs zum Anlagevermögen, so darf der Bilanzansatz nicht über den der Vorjahrsschlußbilanz hinausgehen.

Zu den Wirtschaftsgütern, bei denen sofort ganz oder erhöht abgesetzt werden kann, gehören z. B. Schau- fenstereinrichtungen und Dekorationen, Markisenanlagen, Reklameanlagen, Ladentischglasaufsätze, Regale, Werkzeugschränke, Werkzeugmaschinen, Präzisionswerkzeuge, Schreib- und Kassenregistriermaschinen, ferner ganz allgemein solche Anlagegegenstände, deren Anschaffungswert 200 *RM* nicht übersteigt. Die sofortige Absetzungsmöglichkeit berührt jedoch nur die Einkommensteuer, nicht aber den Einheitswert des gewerblichen Betriebs, denn hierbei müssen auch die etwa voll oder erhöht abgedruckten kurzlebigen Wirtschaftsgüter mit dem „Teilwert“ angesetzt werden (siehe UHRMACHERKUNST Nr. 35).

Wenn im neuen Gesetz bei Wirtschaftsgütern, die einem Unternehmen dienen, der Ausdruck „Teilwert“ benutzt wird, so deckt sich der Begriff des Teilwerts praktisch mit dem des gemeinen Werts.

Für die Abschlußarbeiten verweisen wir noch auf einige früher in der UHRMACHERKUNST gegebene Ausführungen: „Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz“ in Nr. 2/1933; „Die steuerliche Bewertung des Warenlagers eines Uhrenfachgeschäfts“ und „Inventur machen — aber wie?“ in Nr. 1/1933; „Welche Anforderungen können an die Inventuraufnahme, insbesondere an die Bezeichnung von Waren sowie deren Bewertung gestellt werden?“ in Nr. 51/1933; ferner „Der Reichsfinanzhof zur Frage der steuerlichen Wertermittlung des Warenlagers“ in Nr. 18/1935.